|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0446 |
| Titel | Namensänderung. |
| Datum | 02.03.1944 |
| P. | 186–187 |

[*p. 186*] A. Mit Eingabe vom 26. Januar 1944 ersucht Emilie Leemann geschiedene Arzethauser, geboren 1894, von Stäfa und Bilten, in Männedorf, vertreten durch Rechtsanwalt Margrit Willfratt-Düby, Saumstraße 11, Zürich, den Regierungsrat, er möchte ihr die Weiterführung des Ehenamens „Arzethauser“ gestatten. // [*p. 187*]

Nachdem die Gesuchstellerin am 16. Dezember 1943 durch Urteil des Bezirksgerichtes Meilen von Emil Arzethauser, Metzgermeister, geschieden worden sei, müsse sie, von gesetzeswegen wieder den Mädchenfamiliennamen Leemann annehmen. Die Gesuchstellerin habe jedoch ein wichtiges Interesse daran, den Namen Arzethauser weiterführen zu können. Die Eheleute Arzethauser-Leemann hätten seit dem Jahre 1923 in Stäfa gemeinsam das angesehene Metzgereigeschäft Arzethauser betrieben. Die Ehefrau sei als tüchtige Geschäftsfrau bekannt und besitze in der Geschäftswelt des Metzgereigewerbes einen angesehenen Namen. Infolge der Scheidung müsse sich die Gesuchstellerin nach einer neuen Verdienstmöglichkeit Umsehen. Es liege auf der Hand, daß sie diese wieder im Metzgereigewerbe suche. Der Verlust des bisherigen Namens wäre deshalb für den Aufbau einer neuen Existenz der Gesuchstellerin sehr hinderlich.

Der geschiedene Ehemann, E. Arzethauser, in Stäfa, hat sich am 3. Februar 1944 mit der Weiterführung seines Familiennamens durch die Gesuchstellerin einverstanden erklärt.

B. Die Gemeinderäte Stäfa und Männedorf befürworten in ihren Vernehmlassungen vom 22. und 29. Februar 1944 die Namensänderung.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seine bisherige Praxis, sowie in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Emilie Leemann geschiedenen Arzethauser, geboren 1894, von Stäfa und Bilten, in Männedorf, wird gestattet, an Stelle ihres Mädchenfamiliennamens den Ehenamen „Arzethauser“ weiterzuführen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 45, den Begutachtungsgebühren der Gemeinderäte Stäfa und Männedorf von je Fr. 5, den Veröffentlichungskosten, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind von der Gesuchstellerin zu bezahlen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt (Dispositiv I) und Mitteilung an Rechtsanwalt Margrit Willfratt-Düby, Zürich, unter Rückschluß des Scheidungsurteils, die Gemeinderäte Stäfa und Männedorf, die Zivilstandsämter Stäfa, Männedorf und Bilten, sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]